



83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen im Bereich „In den Plöchen“

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Planer: EVONIK Steag GmbH
Rellinghauser Straße 1-5
45128 Essen

Brilon, den 13. Dezember 2007

1 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Vorgehensweise

Zur Bewertung der Umweltsituation im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden verschiedene Gutachten und Fachbeiträge erarbeitet und genutzt sowie weitere Unterlagen verwendet:

- (1) Landwirtschaftliche Standorterkundung 1:5.000, Verfahren: Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Hochsauerlandkreis; Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld 2006
- (2) GLA - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1998): Nordrhein-Westfalen. Schutzwürdige Böden. Oberflächennahe Rohstoffe. Digitale Karten; Krefeld
- (3) GD - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Nordrhein-Westfalen. Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld
- (4) GD - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Nordrhein-Westfalen. Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem Mechanische Belastbarkeit der Böden in NRW; Krefeld
- (5) Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil -, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Bezirksregierung Arnsberg, Stand Juli 2005: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/dieBezirksregierung/aufbau/abteilungen/abteilung6/dezernat61/gep/gep_doost/erl_karten/index.html
- (6) Freizeitkarte NRW 1:50.000 Nr. 15, Naturparke Arnsberger Wald, Homert; Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2001
- (7) Freizeitkarte NRW 1:50.000 Nr. 16, Mittleres Diemeltal, Warburger Börde, Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2004
- (8) Flächennutzungsplan der Stadt Brilon, Maßstab 1:5.000, Stand: Februar 2005
- (9) Ergebnisbericht Lippe, Wasserrahmenrichtlinie in NRW,

Bestandsaufnahme, Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf:
<http://www.niederrhein.nrw.de/lippe/index.html>

- (10) Landschaftsplan Briloner Hochfläche, Stand: frühzeitige Bürgerbeteiligung; Auszug aus dem Entwurf der Festsetzungskarte mit Legende, Textentwurf. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde -, April 2006
- (11) LÖBF 2006:
<http://www.loebf.nrw.de/static/infosysteme/fachinformation/biotopkataster/default.htm>
- (12) RIECKEN, U., RIES, U. & SSYMANEK, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- (13) Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Deutscher Wetterdienst, Offenbach 1989
- (14) Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1980
- (15) Staatliches Umweltamt Lippstadt: diverse, in das Verfahren eingebrachte Stellungnahmen
- (16) Ministerium für Wirtschaft, und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - Abteilung Straßenwesen -: Straßenverkehrszählung 2000, Verkehrsstärken an den Straßen des überörtlichen Verkehrs, Karte 1:250.000
- (17) Amtsblatt des Regierungspräsidiums Arnsberg: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv - Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ -, 1989, S. 553 ff.
- (18) Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Schreiben vom 02.06.2006 im Scopingverfahren, LWL - westfälisches Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe
- (19) Hochsauerlandkreis: diverse, in das Verfahren eingebrachte

Stellungnahmen

- (20) Bundesamt für Naturschutz: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Bonn-Bad Godesberg, 2003
- (21) Gutachten STB/946/06, Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Gewerbegebietes „Balgert“ (Bebauungsplan Nr. 123 und Nr. 126 der Stadt Brilon), TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Essen 20.07.2007
- (22) LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. - LÖBF-Schr.R. 17, 644 S. Recklinghausen
- (23) HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Arbeitsanleitung des Fachbereiches 35 - Untere Landschaftsbehörde. Bearbeitungsstand: Januar 2006
- (24) Bebauungsplan Nr. 123 und Nr. 126 der Stadt Brilon (Industriegebiet „Balgert“ und „In den Plöchen“), Ergänzende schalltechnische Berechnungen zum Fachthema Lärm im Bebauungsplanverfahren. Bericht-Nr. 07.3891/1 v. 14.09.2007. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth
- (25) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 126 – Begründung Teil II – in der Fassung vom 3.12.2007, Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung GbR, Gladbeck

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behördenbeteiligung bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, wird in Kapitel 9 „Zum Verfahren“ der Begründung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 3. Dezember 2007 sowie in der Vorlage zur Beratung und Empfehlung wegen der Bescheidung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen durch die zuständigen Ausschüsse sowie zur Beschlussfassung darüber durch den Rat der Stadt Brilon detailliert dargestellt.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Die Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Umweltprüfung durch den Umweltbericht. Die dort vorgenommene Bewertung ist bereits unter der Voraussetzung erfolgt, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in die Änderung des Flächennutzungsplanes integriert worden. Sie sind das Ergebnis des planerischen Willens der Stadt Brilon, die Belange der Umwelt zu berücksichtigen, und des Abwägungsprozesses im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit.

4 PLANUNGSAalternativen

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird dabei betont, dass diese Prüfung sich nur auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die damit vernünftigen Varianten beziehen soll. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht zudem, dass es sich dabei in der Praxis um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln wird und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen.

Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich nicht. Das als Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewählte Gebiet ist in besonderer Weise gerade für zukünftige bauliche und betriebliche Maßnahmen geeignet. Denn es grenzt an bestehende Industrie- und Gewerbeflächen an. Außerdem bietet es angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für dieses. Es ist für eine intensive Nutzung innerhalb der geschaffenen Umgrenzung gut geeignet. Die benötigten Flächen sind vorhanden. Bauliche und nutzungsbezogene Maßnahmen können in eine bereits vorhandene - je nach Nutzer und Nutzungszweck teilweise sogar schon existente und nur zu erweiternde - Infrastruktur eingebunden werden. Würden am jetzt vorgesehenen Standort vernünftige baurechtliche Offerten nicht geschaffen, so wäre damit zu rechnen, dass eine Ansiedlung von dafür in Betracht kommenden Firmen an anderen, dann solitär gelegenen Flächen mit ganz erheblich höherem

Aufwand erfolgen müsste und würde.

Falls Unternehmen der Firmengruppe Egger das Areal zukünftig bebauen und nutzen, wird eine Ansiedlung in diesem Bereich noch alternativloser sein. Denn an einer anderen Stelle wäre keine zusammenhängende Bebauung mit den bestehenden und zur Zeit zur Errichtung anstehenden betrieblichen Anlagen möglich. Eine komplette Aussiedlung des bestehenden Werkes und die Schaffung von Erweiterungsflächen für von dafür in Betracht kommenden Ansiedlern außerhalb des hier in Rede stehenden Standortes kommen innerhalb von Brilon ernstlich nicht in Betracht. Jedenfalls eine Gesamtaussiedlung müsste nämlich zu einer gewichtigen Zersiedlung des Außenbereichs und zur Inanspruchnahme von bislang nicht besiedelten Freiflächen in großem Umfang führen. Daraus resultierend würde ein schwerwiegender Verstoß gegen das in § 1 a Abs. 2 BauGB verankerte Gebot folgen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Außerdem würde eine Verlagerung der betrieblichen Anlagen des v.g. Firmenverbundes – jedenfalls wirtschaftlich tragbar - heute und wohl auch in Zukunft nicht darzustellen sein. Müsste sie dennoch durchgeführt werden, würden dadurch ein ganz wesentlicher Verlust an Arbeitsplätzen sowie herausragende Einbußen bezüglich des Wirtschaftsaufkommens für Brilon und die gesamte umgebende Region ausgelöst und bewirkt werden.

Brilon, den 13. Dezember 2007

Der Bürgermeister



Schrewe